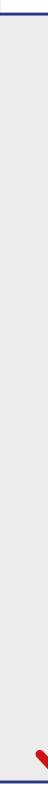


WAHLKA

zur Wahl der Schwerbeh

VEREINFACHTES W

| Ereignis/Aufgabe | Rechtsgrundlage | Frist | Termin |
|--|--|--|---|
| 1 Ende der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung feststellen: Die Amtszeit endet (spätestens) am <input type="text"/> | § 177 Absätze 5 und 7 SGB IX | | |
| 2 Einladung zur Wahlversammlung (Aushang oder persönliche Einladung oder mündlich und so weiter) durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung War bislang eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden oder wird sie nicht rechtzeitig tätig, können drei Wahlberechtigte, der Betriebs-/Personalrat oder das Integrationsamt zur Wahlversammlung einladen → S. 134 | § 19 SchwbVWO § 19 Absatz 2 SchwbVWO | Empfehlung Drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung; mindestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung (bei regelmäßigen Wahlen spätestens am 09.11.) | <input type="text"/>  |
| 3 Wahlvorbereitung durch die zur Wahlversammlung einladende Person/Stelle → S. 135, 136 | § 20 Absatz 3 SchwbVWO | Rechtzeitig vor Durchführung der Wahlversammlung | |
| 3.1 Bereitstellung gleicher Wahlumschläge und Schreibstifte, Blankovorlagen für Stimmzettel | | | |
| 3.2 Beschaffung eines Behälters zur Aufnahme der Wahlumschläge | | | |
| 3.3 Ausschilderung und Einrichtung des Versammlungsraumes (zum Beispiel Aufstellung einer Wahlkabine); Überprüfung, ob ein Kopierer oder Ähnliches zur Verfügung steht | | | |
| 4 Durchführung der Wahlversammlung | | | |
| 4.1 Wahl (formlos) einer Wahlleitung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten → S. 137, 128/129 | § 20 Absatz 1 Satz 1 SchwbVWO | Zu Beginn der Wahlversammlung (bei regelmäßigen Wahlen zwischen dem 01.10. und dem 30.11., möglichst eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung) | <input type="text"/>  |

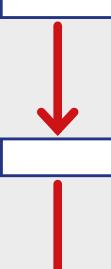


LENDER

hindertenvertretung



WAHLVERFAHREN

| Ergebnis/Aufgabe | Rechtsgrundlage | Frist | Termin |
|---|---|--|---|
| Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl | § 14 Absatz 1 Satz 2 SchwbVWO | Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung | bis:  |
| Bekanntmachung der Gewählten | | |  |
| I.1 Zweiwöchiger Aushang mit Namen der Gewählten an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen → S. 129 | § 15 SchwbVWO | Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen |  |
| I.2 Mitteilung der Gewählten durch den Wahlleiter an den Arbeitgeber und an den Betriebs-/Personalrat; gegebenenfalls an die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung (nicht vorgeschrieben) → S. 129 | § 15 SchwbVWO | Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen |  |
| Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl beim Arbeitsgericht Im Geltungsbereich | § 163 Absatz 8 SGB IX | Unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung (siehe Ziffer 7.2) | |
| I.1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein | § 177 Absatz 6 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit BetrVG oder Landespersonalvertretungsrecht | Zwei Wochen beziehungsweise 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses |  |
| I.2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen | § 177 Absatz 6 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit BPersVG oder Landespersonalvertretungsrecht | Zwölf Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses | |

| | | | | | | | |
|--|----------------------------------|---|--|--------------------------------------|----------------------------------|--|---|
| 4.2 Im Bedarfsfall Bestimmung von Wahlhelfern durch die Wahlversammlung | § 20 Absatz 1 Satz 2 SchwbVWO | | | | | | |
| 4.3 Prüfung der Wahlberechtigung der Anwesenden durch die Wahlleitung | | | | | | | |
| 4.4 Beschluss der Wahlversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, wie viele stellvertretende Mitglieder zu wählen sind | § 20 Absatz 2 Satz 1 SchwbVWO | | | | | | |
| 4.5 Wahl der Vertrauensperson | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Sammlung von Vorschlägen für Kandidaten (formlos) ■ Vorbereitung des Wahlganges durch die Wahlleitung (Erstellung einer Stimmzettel- Vorlage mit den Namen und Vornamen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, Vervielfältigung, Austeilung zusammen mit Wahlumschlägen) → S. 123, 124 ■ Unbeobachtetes Ankreuzen eines Kandidaten auf dem Stimmzettel (geheime Wahl), Einlegen in Wahlumschlag durch den Wähler ■ Abgabe des Wahlumschlages an die Wahlleitung, Einlegen in Wahlbehälter ■ Namentliche Eintragung des Wählers in eine Liste → S. 125 ■ Öffentliche Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung | § 20 Absatz 2 Satz 3 SchwbVWO | § 20 Absatz 3 Sätze 2 und 3 SchwbVWO | § 20 Absatz 3 Satz 3 SchwbVWO | § 20 Absatz 3 Sätze 4 und 5 SchwbVWO | § 20 Absatz 3 Satz 5 SchwbVWO | 20 Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 SchwbVWO | Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung |
| 4.6 Wahl des stellvertretenden Mitglieds/der stellvertretenden Mitglieder im getrennten Wahlgang | § 20 Absatz 2 Satz 2 SchwbVWO | § 20 Absatz 3 Satz 3, § 9 Absatz 4 SchwbVWO | Sofort anschließend | | | | |
| 5 Benachrichtigung der gewählten Bewerber Die Gewählten sind schriftlich zu benachrichtigen; auch eine mündliche Benachrichtigung ist möglich → S. 128 | § 14 Absatz 1 Satz 1 SchwbVWO | | Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses | | | | |



Abkürzungen: SGB = Sozialgesetzbuch; SchwbVWO = Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen

→ [S. Seitenzahlen](#) für die entsprechenden **Wahlformulare** in der **ZB SPEZIAL**.

© BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e.V.





Wahlunterlagen

Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch die Vertrauensperson

§ 16 SchwbVWO

Mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode der gewählten Schwerbehindertenvertretung

Wahlverfahren: Im **vereinfachten Wahlverfahren** (§§ 18–21 SchwbVWO) wird gewählt, wenn der Betrieb/die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinanderliegenden Teilen besteht und dort weniger als 50 Wahlberechtigte beschäftigt werden.

Das **förmliche Wahlverfahren** (§§ 1–17 SchwbVWO) – siehe Rückseite dieses Wahlkalenders – ist durchzuführen, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte im Betrieb/in der Dienststelle beschäftigt werden oder wenn der Betrieb/die Dienststelle aus räumlich weit auseinanderliegenden Teilen besteht.

Zeit: Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 2022, 2026 und so weiter statt.

Außerhalb dieser Zeit finden nur dann Wahlen statt, wenn

1. das Amt der Vertrauensperson vorzeitig erlischt und kein stellvertretendes Mitglied nachrückt,
2. die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist,
3. eine Vertrauensperson noch nicht gewählt ist oder
4. kein stellvertretendes Mitglied (mehr) im Amt ist.

Hinweis: Bitte errechnen Sie die für Ihren Betrieb/Ihre Dienststelle geltenden Daten anhand dieses Wahlkalenders selbst und tragen sie in die Spalte **Termin** ein! Vorschriften, Hinweise und Formulare zum Wahlverfahren finden Sie in der **ZB SPEZIAL** zur SBV WAHL 2022

Stand: Juni 2022

